

Kapitel III

Zugang und Zulassung zum Studium

Inhalt

Einführung	36
Zugang und Zulassung	
zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen	37
1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?	37
a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen	37
b. Klären des Zulassungsverfahrens	39
c. Bewerbung bei „hochschulstart.de“ oder bei den Hochschulen?	41
d. Checkliste „Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“	41
2. Spezifischer Überblick: Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt?	43
a. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen	43
b. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen	45
c. Berücksichtigung einer Bindung an Studienorte	46
d. Welcher „Sonderantrag“ kann wo gestellt werden?	47
3. Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?	49
a. Härtefallantrag	49
b. Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der Wartezeit	51
Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen	53
1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?	53
2. Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt? Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?	55
3. Checkliste: Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit möglichen „Sonderanträgen“	58
Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	59
Wer informiert und berät?	60

Einführung

Im heutigen, weitgehend zweistufigen Bachelor-/Master-Studiensystem schließen die meisten Studiengänge mit einem „Bachelor“, manche auch mit einem „Staatsexamen“ ab. Die früher üblichen Abschlüsse „Diplom“ oder „Magister“ gibt es nur noch sehr selten. Studiengänge, die zu diesen Abschlüssen führen, heißen „grundständige Studiengänge“. Sie können unmittelbar nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) begonnen werden und führen somit stets zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Viele Absolventen und Absolventinnen von Bachelor- oder anderen grundständigen Studiengängen bewerben sich jedoch ein weiteres Mal, um einen Studienplatz für einen Master-Studiengang zu erhalten. Manche Berufsziele (z. B. Lehramt) sind nur mit einem solchen Masterabschluss zu erreichen. Die so genannten konsekutiven Master-Studiengänge können direkt im Anschluss an einen Bachelors Studiengang begonnen werden. Weiterbildende Master-Studiengänge setzen hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von i. d. R. einem oder mehr Jahren voraus.

Das heutige Studiensystem bietet sehr viele Möglichkeiten, grundständige und weiterführende Studienangebote zu finden, die optimal zur persönlichen Eignung und Motivation passen.¹ Dies setzt voraus, dass Studienbewerber und Studienbewerberinnen mobil bezüglich des Studienorts sind und unter den unterschiedlichsten Bedingungen studieren können. Sofern der Wunschstudiengang stark nachgefragt ist, wird Flexibilität bei der Wahl des Studiengangs oder bei der Überbrückung von Wartezeiten verlangt.

Durch Beeinträchtigungen entstehen manchmal besondere Härten (z. B. aufgrund einer Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung). Sie können sich auch in Wechselwirkung mit weiteren Bedingungen während der Schulzeit, des bisherigen Studiums oder beim Erwerb von Zusatzqualifikationen benachteiligend ausgewirkt haben. Um Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten einen gleichberechtigten Zugang zum Studium und ein chancengleiches Zulassungsverfahren zu ermöglichen, gibt es verschiedene „Sonderanträge“, die bestehende Nachteile ausgleichen oder besondere Härten berücksichtigen sollen.

In den nachfolgenden Abschnitten wird ein Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Bachelor, Staatsexamen) und zu Master-Studiengängen für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gegeben.

1 Laut Hochschulrektorenkonferenz haben die deutschen Hochschulen im Wintersemester 2012/2013 16.082 Studienmöglichkeiten angeboten.

Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen

1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?

Was Studieninteressierte genau erledigen müssen, um einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang zu erhalten, hängt als Erstes davon ab, ob sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung an ihrer Wunschhochschule und für ihren Wunschstudiengang erfüllen („Hochschulzugang“).

Sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, müssen sie als Zweites klären, wie sie einen Studienplatz erhalten. Dies ist nur dann relevant, wenn es mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze gibt und der Studiengang somit zulassungsbeschränkt ist. Dann müssen Interessierte klären, nach welchen Kriterien die Studienplätze vergeben werden („Hochschulzulassung“).

Mit der Vorbereitung der Bewerbung für einen Studienplatz sollten Studieninteressierte je nach Studiengang bereits mehr als ein Jahr vor Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung beginnen. Neben den nachfolgenden Kernfragen müssen auch noch weitere Fragen (z. B. Bewerbungsfristen) geklärt werden. Dafür können die am Ende des Kapitels genannten Informations- und Beratungsangebote genutzt werden. → Kap. III, Stichwort: „Wer informiert und berät?“

- a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen in zwei Teilschritten:
 - Darf mit der Hochschulzugangsberechtigung an der Wunschhochschule studiert werden („Allgemeine Zugangsvoraussetzung“)?
 - Müssen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden („Besondere Zugangsvoraussetzungen“)?
- b. Klären des Zulassungsverfahrens in zwei Teilschritten:
 - Besteht für den Wunschstudiengang eine bundesweite oder örtliche Zulassungsbeschränkung oder, anders formuliert, besteht ein so genannter „NC“ (= Numerus Clausus)?
 - Wie erfolgt bei Zulassungsbeschränkungen die Vergabe der Studienplätze an die Bewerber und Bewerberinnen?

a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Bewerber und Bewerberinnen dürfen an einer Hochschule vor allem dann studieren, wenn sie aufgrund Ihres schulischen Abschlusses (z. B. allgemeine oder fachgebun-

dene Hochschulreife, Fachhochschulreife) über die erforderliche allgemeine Zugangsvoraussetzung für ihre Wunschhochschule verfügen. Mit der so genannten allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sind sie formal dazu berechtigt, an jeder Hochschule (z. B. Universität, Fachhochschule) alle Studiengänge zu studieren. Eine fachgebundene Hochschulreife berechtigt formal zum Studium an jeder Hochschule, jedoch nur in einem Fach oder einer Fächergruppe. Mit der Fachhochschulreife dürfen Studieninteressierte formal an jeder Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften alle Studiengänge studieren. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können bereits aufgrund des beruflichen Abschlusses über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen oder durch eine Aufnahme- oder Eingangsprüfung eine (studiengangbezogene) Hochschulzugangsberechtigung erlangen.

Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung

Die nachfolgende Darstellung gilt für Personen mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung. Für Personen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung gelten ganz oder teilweise andere Regelungen. Man sollte sich daher so früh wie möglich über die konkreten Bestimmungen für den Zugang und die Zulassung an der Wunschhochschule bzw. für den Wunschstudiengang informieren.

Weitere „besondere“ Zugangsvoraussetzungen für einige Studiengänge

Für manche Studiengänge sind neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung weitere Voraussetzungen zu erfüllen („Besondere Zugangsvoraussetzungen“), die sich auf die „studiengang- bzw. fachspezifische Studierfähigkeit“ beziehen. Dazu zählen beispielsweise praktische Tätigkeiten, besondere Befähigungen oder Vorbildungen (z. B. Sprachkenntnisse, studiengangspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung), die Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Selbsttestverfahren („self assessment“) oder das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungs(feststellungs)prüfung bzw. eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder einer Aufnahmeprüfung. Besondere Zugangsvoraussetzungen müssen in der Regel bereits vor oder zeitgleich mit der Bewerbung oder manchmal auch bis zu einem bestimmten Semester nachgewiesen werden.

> **WICHTIG:** Bewerber und Bewerberinnen sollten beachten, dass es bei so genannten Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen (z. B. bei künstlerischen Studiengängen) nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen ist, ob die Prüfung den Charakter einer alleinigen oder einer besonderen Zugangsvoraussetzung hat.

Besondere Formen des Studiums erfordern eine besondere Klärung

Es gibt eine Reihe besonderer Studienformen, z. B. duale Studiengänge oder grundständige Fern- oder Onlinestudiengänge. Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich zum Teil deutlich von denen für herkömmliche Studienangebote und werden hier nicht weiter dargestellt.

> **WEITERLESEN:** www.studienwahl.de – Überblick über entsprechende Studienangebote

b. Klären des Zulassungsverfahrens

Wenn Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, bedeutet das noch nicht, dass sie einen Studienplatz im gewünschten Studiengang und an der gewünschten Hochschule haben. Dies ist nur der Fall, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht. Nur dann erhalten sie auf jeden Fall einen Studienplatz. Manche Hochschulen verlangen auch für solche zulassungsfreien Studiengänge eine Bewerbung oder Anmeldung, an anderen ist eine direkte Einschreibung („Immatrikulation“) möglich.

Zulassungsbeschränkte Studiengänge („NC-Studiengänge“)

Ein Studiengang ist zulassungsbeschränkt, wenn vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Einige wenige Studiengänge an Universitäten sind bundesweit zulassungsbeschränkt (zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie). Viele andere Studiengänge sind nur an bestimmten Hochschulen und damit örtlich zulassungsbeschränkt. Falls in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, findet ein Vergabeverfahren statt.

Vergabeverfahren für Studienplätze bei Zulassungsbeschränkungen

Die Vergabeverfahren für örtlich und bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge haben in der Regel folgende Struktur:

- Vorabquoten für so genannte „besondere Bewerbergruppen“
- Leistungsquote in zwei Varianten
 - (1) **Leistungsquote mit zwei Teilquoten** (bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge und manche Länder):
 - Abiturbestenquote: Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - Hochschulquote: Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung plus weitere Auswahlkriterien)
 - (2) **Leistungsquote ohne Teilquoten** (in manchen Ländern): Alleinige Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung plus weitere Auswahlkriterien). Die Leistungsquote ist dann mit der Hochschulquote identisch.
- Wartezeitquote: Auswahl nach Alter der Hochschulzugangsberechtigung

Von Land zu Land und von Hochschule zu Hochschule gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Höhe der einzelnen Quoten und die Auswahlkriterien. Nachfolgend werden die drei Quoten erläutert:

Härtequote als eine von mehreren Vorabquoten

Manche Bewerber und Bewerberinnen gehören zu einer „besonderen Gruppe“, die vorab zugelassen wird und für die somit andere Vergaberegeln gelten. Solche Vorabquoten gibt es beispielsweise für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, für Härtefälle, für Zweitstudienbewerber und -bewerberinnen oder für Spitzensportler und -sportlerinnen. Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist in der Regel die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote) relevant. In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen stehen bis zu 2 %, in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen je nach Land bis zu 5 % der Studienplätze für Härtefälle bereit.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden in den bundesweit und in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zum weit überwiegenden Teil nach Leistung (Leistungsquote) und zu einem kleineren Teil nach Wartezeit (Wartezeitquote) vergeben.

Leistungsquote

In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in einigen Ländern erfolgt die Vergabe der Studienplätze innerhalb der **Leistungsquote in zwei Teilquoten**:

- Ein kleinerer Teil der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Studienplätze wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben („Abiturbestenquote“). In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt dies für 20 % der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Plätze.
- Der überwiegende Teil der Studienplätze wird durch ein Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, die durch weitere Auswahlkriterien ergänzt werden kann („Hochschulquote“). Die Durchschnittsnote muss einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl behalten. In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 60 % der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Studienplätze so vergeben. Mögliche weitere Kriterien sind Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, Art der Berufsausbildung oder Dauer der Berufstätigkeit, Ergebnis eines Auswahlgesprächs, sonstige durch das jeweilige Landeshochschulrecht zugelassene Kriterien oder eine Verbindung der zuvor genannten Kriterien.

In manchen Ländern bzw. Hochschulen wird die **Leistungsquote nicht in Teilquoten differenziert**. Die Auswahl erfolgt nach dem „Grad der Qualifikation“ bzw. dem „Grad der Eignung und Motivation“ und somit nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen. Dabei ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige oder eines von mehreren Auswahlkriterien, wobei sie stets einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben muss. Die möglichen weiteren Auswahlkriterien wurden bereits bei der Darstellung der Hochschulquote genannt.

Wartezeitquote

Ein kleinerer Teil der Studienplätze wird nicht nach Leistung, sondern nach dem Alter der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) vergeben. Dadurch haben auch Bewerber und Bewerberinnen eine Chance auf den gewünschten Studienplatz, die über die Auswahl nach Leistung nicht zum Zuge kommen können. In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen beträgt die Wartezeitquote 20 %, für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge bestehen landesspezifische Quoten.

c. Bewerbung bei hochschulstart.de oder bei den Hochschulen?

Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

Studieninteressierte müssen sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung – „hochschulstart.de“ – bewerben, wenn ihr gewünschter Studiengang bundesweit zulassungsbeschränkt ist (zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie) und somit zentral über „hochschulstart.de“ vergeben wird.

> **WEITERLESEN:** Merkblatt von „hochschulstart.de“: „In welchen Fällen führt der Weg zur Hochschule über hochschulstart.de?“ → www.hochschulstart.de

Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge und „Dialogorientiertes Serviceverfahren“

Wenn man sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben will, muss man prüfen, ob die Wunschhochschule mit dem Wunschstudiengang am „Dialogorientierten Serviceverfahren“ (DoSV) von „hochschulstart.de“ teilnimmt. Entsprechende Informationen finden Interessierte im Bewerbungsportal bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Hochschulen. Nimmt die Wunschhochschule mit dem Wunschstudiengang am „Dialogorientierten Serviceverfahren“ teil, finden Bewerber und Bewerberinnen Informationen zum weiteren Ablauf unter www.hochschulstart.de. Andernfalls kann man sich direkt bei den Hochschulen bewerben.

d. Checkliste „Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“

In der nachfolgenden Übersicht „Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“ wird der Weg zu einem Studienplatz noch einmal skizziert. Dieser Überblick kann die Lektüre der vorangegangenen → Abschnitte 1.a. bis 1.c. nicht ersetzen und sollte stets mit den landes- und hochschulspezifischen Regelungen abgeglichen werden.

KAPITEL III – Zugang und Zulassung zum Studium

Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Vereinfachte Darstellung)	
Zugangsvoraussetzungen erfüllt?	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife) ↓ ↓	
Besondere („studiengangsspezifische“) Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Bestehen einer Eignungsprüfung) ↓	Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen ↓
Zulassungsbeschränkungen vorhanden?	
Zulassungsbeschränkte Studiengänge = Nur manche Bewerber erhalten einen Studienplatz	Zulassungsfreie Studiengänge = Jeder Bewerber erhält einen Studienplatz Klären: Bewerbung/Anmeldung notwendig oder direkte Immatrikulation möglich?
Vergabeverfahren für Studienplätze ↓	Immatrikulation
	ENDE
Vergabeverfahren für Studienplätze geklärt?	
Örtliche Zulassungsbeschränkung → Landes-/hochschulspezifisches Vergabe- verfahren mit oder ohne „Dialogorientiertes Serviceverfahren“	Bundesweite Zulassungsbeschränkung → Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ Human-, Zahn- und Tiermedizin, Pharmazie
Härtequote (landesspezifische Höhe) Weitere Vorabquoten für Bewerber mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant	Härtequote (2 %) Weitere Vorabquoten für Bewerber mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant
Leistungsquote (landesspezifische Auswahlkriterien) <u>Abiturbestenquote</u> (manche Länder) Auswahl nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung <u>Hochschulquote</u> (alle Länder) Auswahl nach Auswahlverfahren: Durchschnittsnote Hochschulzugangsbere- chtigung <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien	Leistungsquote (80 %) <u>Abiturbestenquote</u> (20 %) Auswahl nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung <u>Hochschulquote</u> (60 %) Auswahlverfahren der Hochschulen: Durchschnittsnote Hochschulzugangsbere- chtigung <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien
Wartezeitquote (landesspezifische Höhe) Auswahl nach „Alter der Hochschulzugangsberechtigung“	Wartezeitquote (20 %) Auswahl nach „Alter der Hochschulzugangsberechtigung“

Abb. III.1: Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen

2. Spezifischer Überblick: Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzbewerbung berücksichtigt?

Die Prüfung von Zugangsvoraussetzungen und die Vergabe von Studienplätzen erfolgt an vielen Hochschulen notwendigerweise durch schematisierte Massenverfahren. Auf der Basis von auf Landes- oder Hochschulebene festgelegter Kriterien sollen Bewerber und Bewerberinnen nach den gleichen Maßstäben – und somit korrekt und nachprüfbar – behandelt werden. Da solche Verfahren nicht jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin gerecht werden können, gibt es eine Reihe von Härte- bzw. Nachteilsausgleichsregelungen, die eine Berücksichtigung „besonderer Umstände“ des Einzelfalls ermöglichen.

Die meisten Hochschulakteure sowie Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen davon aus, dass bei der Bewerbung für einen Studienplatz chancengleiche Bedingungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Vergabeverfahren für Studienplätze bestehen. Diese Annahme basiert in der Regel auf dem Vorhandensein einer Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Dabei wird oft übersehen, dass die Härtequote erst dann wirken kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen bereits erfüllt sind. Die Quote stellt somit keine „Lösung“ für Benachteiligungen in Bezug auf die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen dar. Hinzu kommt, dass nur ein Teil der Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Voraussetzungen für die Anerkennung als Härtefall erfüllt, gleichzeitig aber durchaus durch bestehende Regelungen und Verfahren in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Vergabekriterien benachteiligt wird. Daher sind ergänzend zu Härtefallquoten oftmals geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs notwendig.

Nachfolgend wird die Ausgleichsfunktion bestehender Regelungen speziell für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten skizziert und ein Überblick über die zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellenden so genannten „Sonderanträge“ gegeben, mit denen Benachteiligungen geltend gemacht werden können.

a. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen

Manche Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen irrtümlich davon aus, dass sie aufgrund von Nachteilen im bisherigen Bildungsweg auch

- ohne Hochschulzugangsberechtigung oder
- mit einer für den jeweiligen Hochschultyp (z. B. Universität) „nicht passenden“ Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife)

aufgrund von Härte- oder Nachteilsausgleichsregelungen studieren dürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr muss stets eine „passende“ Hochschulreife nachgewiesen werden.

In einigen Studiengängen oder für bestimmte Personengruppen kann eine (studiengangbezogene) Hochschulzugangsberechtigung durch eine Aufnahme- oder Eingangsprüfung an der Hochschule erworben werden. Bewerber und Bewerberinnen, die für die Durchführung solcher Prüfungen Nachteilsausgleiche benötigen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Einsatz technischer Hilfsmittel), sollten dies so früh wie möglich bei der Hochschule beantragen. Sofern es dazu keine explizite Regelung gibt, sollten sie sich dabei stets auf den „Grundsatz der Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen“ berufen und auf die Regelungen in Bezug auf Prüfungen für Studierende (§ 16 HRG sowie Landeshochschulgesetze) verweisen.

Manche Länder bzw. Hochschulen sehen vor, dass für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu ergreifen sind. Diese können sich generell auf besondere Zugangsvoraussetzungen oder auf Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen beziehen.

Da es bislang noch keine allgemein anerkannte Regelung des Nachteilsausgleichs in Bezug auf besondere Zugangsvoraussetzungen gibt bzw. sich noch keine etablierte Praxis entwickelt hat, werden nachfolgend beispielhaft mögliche Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil standardisierte, internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind). Die Hochschule könnte dann z. B. selbst einen Test durchführen.
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung durch eine gleichwertige Alternative, z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen (noch) nicht erworben werden konnten.
- Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen zur Modifikation der Durchführung von Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen, z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere Form.

Falls Bewerber und Bewerberinnen aufgrund von Umständen, die in Zusammenhang mit Behinderung oder chronischer Krankheit stehen und von ihnen nicht zu vertreten sind, hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen erheblich benachteiligt sind, sollten sie klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Sofern es hochschulseitig keine Vorgaben oder Empfehlungen für die Antragstellung gibt, können Bewerber und Bewerberinnen sich an den Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Vergabe von Studienplätzen (→ nachfolgender Abschnitt 2.b) bzw. an den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende (→ Kap. VI) orientieren.

b. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen

Härtequote als relevante Vorabquote für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Die Vergabe- bzw. Zulassungsverfahren sind sowohl bei bundesweit, als auch bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen so gestaltet, dass alle Bewerber und Bewerberinnen nach gleichen Maßstäben behandelt werden. Die notwendigerweise schematisierten Verfahren können jedoch nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Kriterien „Leistung“ und „Wartezeit“ beurteilt werden können. Nach Möglichkeit soll niemand infolge schwerwiegender Benachteiligungen am Erreichen des angestrebten Berufsziels gehindert werden. Daher wird in der Regel ein geringer Teil der Studienplätze (zwischen 2% und 5%) für Bewerber und Bewerberinnen reserviert, für die die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist und eine Ablehnung des Zulassungsantrags daher eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Unter den möglichen Härtefallgründen stehen die Auswirkungen schwerwiegender Beeinträchtigungen an erster Stelle.

> **WEITERLESEN:** „Härtefallantrag“ → Abschnitt 3.a

Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Leistungs- oder Wartezeitquote

Mit Anträgen auf Nachteilsausgleich können Bewerber und Bewerberinnen Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen oder die Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Dies ist insbesondere bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht oder Unterbrechung des Schulbesuchs während der letzten Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung der Fall.

In der Leistungsquote hat die Durchschnittsnote entweder einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl oder ist alleiniges Auswahlkriterium. Daher ist der **Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote** – ein gängiger Antrag auf Nachteilsausgleich und kann sowohl bei bundesweit als auch bei vielen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden. Der geltend gemachte Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein.

> **WEITERLESEN:** „Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote“ → Abschnitt 3.b

Neben der Durchschnittsnote gibt es bei der Auswahl in der Leistungsquote häufig noch weitere – oftmals mittelbar benachteiligende – Auswahlkriterien, z. B. weil bestimmte Zusatzqualifikationen nicht erworben werden konnten. Je nach Auswahlmethode können auch unmittelbar benachteiligende Bedingungen bestehen (z. B. bei Auswahltests oder -gesprächen). Daher sehen manche Hochschulen vor, dass auch ein Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation anderer Auswahlkriterien als der Durchschnittsnote gestellt werden kann. Bislang gibt es noch keine allgemein anerkannte Regelung des

Nachteilsausgleichs in Bezug auf solche Auswahlkriterien. Bewerber und Bewerberinnen sollten daher klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Sofern es hochschulseitig keine Vorgaben oder Empfehlungen für die Antragstellung gibt, können sie sich insbesondere an den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende orientieren.

> **WEITERLESEN:** → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

In der Wartezeitquote erfolgt die Auswahl allein nach Alter der Hochschulzugangsbe-
rechtigung bzw. Anzahl der Wartesemester, wobei die Zahl der möglichen Wartesemes-
ter zum Teil begrenzt ist. Der **Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der
Wartezeit** – ist ein gängiger Antrag auf Nachteilsausgleich und kann sowohl bei bundes-
weit als auch bei vielen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden.

> **WEITERLESEN:** „Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit“ →
Abschnitt 3.b

c. Berücksichtigung einer Bindung an Studienorte

Von Bewerbern und Bewerberinnen wird ein hohes Maß an örtlicher Mobilität und fach-
licher Flexibilität erwartet. Diese Anforderungen können Menschen mit Behinderungen
und chronischen Krankheiten oftmals nicht im gewünschten Maß erfüllen. Einerseits
unterscheiden sich die Hochschulen bzw. die Hochschulstandorte in Bezug auf studi-
enrelevante Bedingungen. Andererseits sind Studierende mit Behinderungen und chroni-
schen Krankheiten in unterschiedlichem Maße auf spezialisierte Behandlungsoptionen,
verlässlich organisierte Assistenz und Pflege oder andere Unterstützung vor Ort ange-
wiesen, um überhaupt oder mit Aussicht auf Erfolg studieren zu können.

Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen können Bewerber und Be-
werberinnen mit dem Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienort-
wunschs Umstände geltend machen, die sie an einen bestimmten Studienort binden.
Der Antrag hat jedoch nur im Rahmen der Abiturbesten- oder der Wartezeitquote Be-
deutung. Er kommt nur zum Zuge, wenn die Bewerbung in einer dieser beiden Quoten
bereits erfolgreich war.

> **WEITERLESEN:** Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ im
Webportal von „hochschulstart.de“ → www.hochschulstart.de

Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden Umstände, die zu einer
Bindung an den Standort der Wunschhochschule führen, zum Teil als gleich- oder als
nachrangiger Härtefallgrund akzeptiert. Für Bewerber und Bewerberinnen mit Be-
hinderungen und chronischen Krankheiten, die sich an Hochschulen bewerben, die
Ortsbindungsgründe nicht anerkennen, und die im Rahmen der Härtequote keinen

Studienplatz erhalten bzw. erhalten können, gibt es somit häufig keine angemessene Lösung. Da der Anteil der Studienplätze, die über Wartezeit vergeben werden, relativ gering ist, stellt auch „Warten“ auf den Studienplatz am gewünschten Ort häufig keine alternative Strategie mehr dar. Im Zuge des Bologna-Prozesses hat sich das Studienangebot mehr und mehr ausdifferenziert, so dass ein Ausweichen auf einen anderen geeigneten Standort nicht oder nur bei Änderung der Studiengangentscheidung möglich ist.

d. Welcher „Sonderantrag“ kann wo gestellt werden?

Die bisherige Darstellung zeigt, dass Bewerber und Bewerberinnen mit und ohne Behinderungen und chronischen Krankheiten stets die allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studium an der gewünschten Hochschule erfüllen müssen, um dort studieren zu dürfen. Sofern darüber hinaus besondere „studiengangsspezifische“ Zugangsvoraussetzungen bestehen, gibt es manchmal die Möglichkeit, etwaige Benachteiligungen im Rahmen eines Antrags auf Nachteilsausgleich geltend zu machen. Eine Klärung ist nur an der Hochschule möglich, bei der man sich bewerben will.

Bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen haben Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in der Regel die Möglichkeit, Benachteiligungen durch so genannte „Sonderanträge“ (Härtefallantrag, verschiedene Anträge auf Nachteilsausgleich) geltend zu machen, die zeitgleich zusätzlich zum „üblichen“ Zulassungsantrag gestellt werden. Die Bindung an einen bestimmten Studienort wird hingegen bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen allenfalls nachrangig, bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nur an manchen Hochschulen berücksichtigt.

Viele Hochschulen orientieren sich bei der Gestaltung und Anwendung der skizzierten Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen bislang am Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Daher existieren für Härtefallanträge sowie Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote und der Wartezeit sehr häufig vergleichbare Regelungen sowie eine etablierte Anwendungspraxis.

Zugleich gibt es durch die Orientierung am Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ auch Regelungslücken, da sich bislang kein Antrag auf Nachteilsausgleich etabliert hat, der sich auf andere Auswahlkriterien als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bezieht.² Auf diese Lücke hat auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit vom 21. April 2009 hingewiesen. Zusätzlich hat die HRK vorgeschlagen, dass auch behinderungs- oder krankheitsbedingte Ortspräferenzen im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

2 Dies gilt auch für einen Antrag auf Nachteilsausgleich in Bezug auf studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen.

KAPITEL III – Zugang und Zulassung zum Studium

Die Abbildung III.2 gibt einen Überblick, welche „Sonderanträge“ Bewerber und Bewerberinnen in bundesweit oder örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen stellen können. Sie haben die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Sonderanträge parallel zu stellen.

Welche Sonderanträge können bei der Vergabe von Studienplätzen gestellt werden?		
Quote	Möglicher Sonderantrag	Wo zu stellen?
Härtequote	Härtefallantrag	Hochschulen + „hochschulstart.de“
Leistungsquote → Abiturbestenquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote (Nachrangig bei <u>bundesweiter</u> Zulassungsbeschränkung: Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs bei „hochschulstart.de“)	Hochschulen + „hochschulstart.de“
Leistungsquote → Hochschulquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote (evtl. Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation weiterer Auswahlkriterien)	Hochschulen Hochschulen
Wartezeitquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit (Nachrangig bei <u>bundesweiter</u> Zulassungsbeschränkung: Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs bei „hochschulstart.de“)	Hochschulen + „hochschulstart.de“

Abb. III.2: Welche Sonderanträge können bei der Zulassung wo gestellt werden?

Im nachfolgenden → Abschnitt 3 werden nur der Härtefallantrag sowie die beiden Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote und der Wartezeit erläutert, da diese drei Anträge sowohl bei „hochschulstart.de“, als auch an vielen Hochschulen gestellt werden können und somit am weitesten verbreitet sind.

3. Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?

Nachfolgend werden der Härtefallantrag sowie die Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit dargestellt, die Bewerber und Bewerberinnen zeitgleich mit dem „üblichen“ Zulassungsantrag bei „hochschulstart.de“ oder vielen Hochschulen stellen können. Sie sollten zur Vorbereitung ihres konkreten Antrags stets die aktuellen Informationen von „hochschulstart.de“ oder den Hochschulen verwenden.

a. Härtefallantrag

Die in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die Definitionen von außergewöhnlicher Härte auf Landes- bzw. Hochschulebene orientieren sich meist an der Vergabeverordnung von „hochschulstart.de“:

„Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.“³

Die Anerkennung eines Härtefallantrags führt ohne Berücksichtigung von Leistung oder Wartezeit zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Bewerbern und Bewerberinnen. Da die Anzahl der in der Härtequote zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist, kann es manchmal dazu kommen, dass auch als Härtefall anerkannte Bewerber und Bewerberinnen keinen Studienplatz erhalten. Dies gilt vor allem für besonders stark nachgefragte örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge mit wenigen zu vergebenden Studienplätzen.

Welche Härtefallgründe können Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen und chronischen Krankheiten geltend machen?

Viele Hochschulen orientieren sich beim Thema „Härtefallantrag“ an den Regelungen und der Anwendungspraxis von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. In der nachfolgenden Abbildung III.3 sind die Beispiele von „hochschulstart.de“ für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände genannt. Die Beispiele von „hochschulstart.de“ sind nicht überschneidungsfrei und lassen sich zu drei Begründungsansätzen zusammenfassen:

- **Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung**
- **Beschränkungen in der Berufswahl oder der Berufsausübung**, die nur die Wahl bestimmter Berufsfelder erlauben oder die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs erfordern, wobei in der Regel das angestrebte Studium eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erwarten lassen muss und eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit unzumutbar erschwert oder nicht möglich ist.

3 § 15 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung), Stand: Sommersemester 2013.

- **Sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich**, wobei diese Begründung nur in Verbindung mit anderen Begründungen möglich ist.

Die Begründungen für Härtefallanträge orientieren sich an den Leitsätzen bisheriger Gerichtsurteile. Daher wurden nicht alle möglichen Lebensumstände systematisch erfasst, weitere Begründungen sind somit denkbar.

Beispiele für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern
Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Abb. III.3: Beispiele für begründete Härtefallanträge von „hochschulstart.de“
(Quelle: hochschulstart.de, Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“, Stand: April 2013, S. 4)

Wie ist ein Härtefall nachzuweisen?

- **Fachärztliches Gutachten**

Die Härtefallgründe sind durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen, das zu den geltend gemachten Gründen hinreichend Stellung nimmt. Es soll für medizinische Laien nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung und eine Prognose über deren weiteren Verlauf enthalten.

- **Zusätzliche Nachweise**

Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, sollten Antragstellende prüfen, ob sie über zusätzliche Nachweise verfügen (insbesondere Schwerbehindertenausweise bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes). Eine (Schwer-) Behinderung kann das fachärztliche Gutachten ergänzen und die Begründung für eine sofortige Zulassung unterstützen. Der Nachweis einer (Schwer-) Behinderung allein reicht für die Anerkennung als Härtefall nicht aus.

- Persönliche Darlegung

Viele Hochschulen haben ein Formular, auf dem mögliche Härtefallgründe vorgegeben sind → Abbildung III.3. Andere Hochschulen erwarten von den Bewerbern und Bewerberinnen einen Antrag, in dem sie „ihren Härtefall“ ausführlich darlegen müssen. Eine solche Darlegung kann auch bei formgebundenen Anträgen als zusätzliche Erläuterung beigelegt werden.

> **WEITERLESEN:** Merkblatt M07 „Der Härtefallantrag“ und Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“ sowie Informationen zur Bewerbung der Hochschulen

b. Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der Wartezeit

In der Leistungsquote hat die Durchschnittsnote entweder einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl oder ist alleiniges Auswahlkriterium. Daher können Bewerber und Bewerberinnen durch einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

In der Wartezeitquote erfolgt die Vergabe der Studienplätze allein nach Alter der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Anzahl der Wartesemester. Es können jedoch beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die dazu geführt haben, dass sich der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat und die Bewerber und Bewerberinnen somit weniger Wartezeit vorweisen können. Daher haben sie die Möglichkeiten, durch einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände geltend zu machen, die zu einer Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt haben.

> **WICHTIG:** Falls Bewerber und Bewerberinnen solche beeinträchtigungsbezogenen Umstände und die Auswirkungen auf Durchschnittsnote oder Wartezeit nachweisen können, nehmen sie mit der („korrigierten“) besseren Durchschnittsnote oder der („korrigierten“) längeren Wartezeit am Vergabeverfahren teil.

Welche Gründe können Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten geltend machen?

Viele Hochschulen orientieren sich bei Anträgen auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit an den Regelungen und der Anwendungspraxis von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Nachfolgend sind die Beispiele von „hochschulstart.de“ für begründete Anträge auf Nachteilsausgleich genannt, die für beide Anträge gleichermaßen gelten:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht, bei einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote nur die letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Grad der Behinderung von 50 oder höher (= Schwerbehinderung)

- Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht bereits durch die beiden vorgenannten Gründe erfasst, oder andere vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände

Welche Nachweise sind für Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit erforderlich?

- Nachweis der beeinträchtigungsbedingten Umstände

Der Nachweis der beeinträchtigungsbezogenen Umstände (z. B. monatelange Behandlung in einer Klinik) reicht nicht aus. Vielmehr müssen Bewerber und Bewerberinnen zusätzlich nachweisen, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote oder den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ausgewirkt haben. Die beeinträchtigungsbezogenen Umstände können durch ein fachärztliches Gutachten oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes nachgewiesen werden. Falls Bewerber und Bewerberinnen über weitere Belege verfügen, die ihre Begründung unterstützen können, sollten sie diese Unterlagen dem Antrag beifügen.

- Weitere spezifische Nachweise für einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Der Nachweis der Auswirkungen auf die schulischen Leistungen („Leistungsabfall“) muss durch Kopien der Schulzeugnisse und zusätzlich durch ein so genanntes Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrpersonen) belegt werden. Alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt, sind beizulegen. Die einzuhaltenden „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich“ sowie weitere Informationen zu Schulgutachten werden im Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ von „hochschulstart.de“ ausführlich dargestellt.

> **WEITERLESEN:** Sonderdruck S07 → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“

- Weitere spezifische Nachweise für einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit

Der Nachweis der Auswirkungen auf die Schullaufbahn kann auch hier durch Kopien der Schulzeugnisse erfolgen. Zusätzlich müssen Bewerber und Bewerberinnen eine Bescheinigung der Schule über Gründe und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Wiederholung eines Schuljahres wegen mehrmonatigem Klinikaufenthalt oder zu hohen krankheitsbedingter Fehlzeiten) beifügen. Falls sie weitere geeignete Nachweise haben, die ihre Begründung unterstützen, sollten Bewerber und Bewerberinnen diese Unterlagen dem Antrag ebenfalls beifügen.

> **WEITERLESEN:** Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ im Webportal von „hochschulstart.de“ → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“ sowie Informationen zur Bewerbung der Hochschulen

Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen

4. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor einer Bewerbung wissen?

Nach Abschluss eines Bachelor- oder auch eines anderen grundständigen Studiengangs können Absolventen und Absolventinnen direkt ins Berufsleben einsteigen bzw. direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Master-Studium absolvieren. Manchmal ist ein Master-Abschluss zwingend erforderlich, um den angestrebten Beruf ausüben zu können (z. B. Lehrer oder Lehrerin).

Da Bewerber oder Bewerberinnen für einen Master-Studiengang bereits Erfahrung mit der Studienplatzbewerbung haben, kennen sie bereits die Grundbegriffe und die Grundstruktur des Zugangs- und Zulassungssystems, die nachfolgend als bekannt vorausgesetzt werden. Andernfalls lesen Interessierte bitte nach unter → „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“.

Wer beabsichtigt, ein Master-Studium aufzunehmen, sollte mit der Vorbereitung der Bewerbung früh beginnen, da die dafür notwendigen Aktivitäten parallel zum Abschluss des Bachelor-Studiums oder einer beruflichen Tätigkeit erledigt werden müssen. Bewerbungstermine bzw. Bewerbungsfristen sollten rechtzeitig geklärt werden, da diese sich von den für grundständige Studiengänge geltenden Regelungen unterscheiden können. Dafür können die am Ende des Kapitels genannten Informations- und Beratungsangebote genutzt werden.

Zwei Kategorien von Master-Studiengängen⁴: konsekutiv und weiterbildend

Konsekutive Master-Studiengänge können von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen ohne (und mit) qualifizierter Berufserfahrung studiert werden. Sie sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge gestaltet.

Weiterbildende Master-Studiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Master-Studiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

Im System gestufter Studiengänge soll der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss (nach sechs bis acht Semestern) den Regelabschluss darstellen und für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führen. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master sollen daher den Charakter des Master-Abschlusses

4 Vgl. hierzu und im Folgenden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010).

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss betonen. Master-Studiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an Fachhochschulen studiert werden.

- Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Master-Studiengänge ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Master-Studiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Für weiterbildende Master-Studiengänge wird darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

- Besondere Zugangsvoraussetzungen

Viele Hochschulen machen den Zugang zu Master-Studiengängen von weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig. Solche studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich vor allem auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Master-Studiengang oder auf Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau. Insbesondere für konsekutive Master-Studiengänge erfolgt der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in einem identischen oder verwandten Fachgebiet. Manchmal müssen auch Aufnahme- bzw. Eignungs(feststellungs)prüfungen absolviert werden (z. B. Tests zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Master-Studiengänge von Bedeutung sind).

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Ein Master-Studiengang ist zulassungsbeschränkt, wenn vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Da die Studienplätze für Master-Studiengänge direkt von den Hochschulen vergeben werden, kann es an den Hochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen geben, so dass ein Vergabeverfahren stattfinden muss.

In der Anfangsphase der Einführung des gestuften Studiensystems erfolgte die Vergabe der Studienplätze für Master-Studiengänge häufig allein nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen. Es gab somit nur eine „Leistungsquote“, aber keine Vorab- oder Wartezeitquoten. Mittlerweile haben sich die Vergabeverfahren für Master-Studiengänge vielerorts weitgehend oder zum Teil strukturell an die Vergabeverfahren für Bachelor-Studiengänge angeglichen, da Härte- oder Wartezeitquoten verankert wurden. Im Vergleich zu Bachelor-Studiengängen sind die Regelungen und Abläufe aber deutlich heterogener, so dass Bewerber und Bewerberinnen stets selbst recherchieren und gegebenenfalls die Beratungsangebote der Hochschulen nutzen sollten.

Härte-, Leistungs- und Wartezeitquoten

Mittlerweile gibt es in einer Reihe von Ländern auch bei der Zulassung zu Master-Studiengängen eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte, die für Studienbewerber und -bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten relevant sein kann. Regelungen und die Anwendungspraxis orientieren sich oftmals am Verfahren bei grundständigen Studiengängen.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden dann entweder allein in einer Leistungsquote oder alternativ zum weit überwiegenden Teil in einer Leistungs- und zu einem kleineren Teil in einer Wartezeitquote vergeben. Die Hochschulen wählen im Rahmen der Leistungsquote nach Kriterien aus, die denen für grundständige Studiengänge gleichen. Zum Teil fungieren die Maßstäbe, die Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Master-Studiengang sind – also die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen – im Rahmen des Auswahlverfahrens auch als Auswahlkriterien. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden bzw. des für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses soll maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben. Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen einer etwaigen Wartezeitquote kann nach dem Alter des ersten berufsqualifizierenden bzw. des für den jeweiligen Master-Studiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgen.

5. Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzbewerbung berücksichtigt? Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?

Viele Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen davon aus, dass sie bei der Bewerbung für Master-Studiengänge die Sonderanträge stellen können, die auch bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen gängig sind (→ „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Punkt 3). Dies ist jedoch nur zum Teil der Fall. Falls es Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen gibt, können sich diese je nach Land und Hochschule zum Teil erheblich unterscheiden. Es hat sich bislang keine einheitliche Regelungs- und Anwendungspraxis entwickelt. Eine generelle Darstellung von „Sonderanträgen“ bei Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen ist daher nicht möglich. Die vorhandenen Regelungen orientieren sich allerdings häufig an den etablierten „Sonderanträgen“, die bei der Bewerbung für grundständige Studiengänge gestellt werden können.

Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen?

Manche Länder bzw. Hochschulen sehen vor, dass für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinsichtlich der Erfüllung beson-

derer Zugangsvoraussetzungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu ergreifen sind. Diese können sich generell auf besondere Zugangsvoraussetzungen oder auf Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen beziehen. Falls Bewerber und Bewerberinnen aufgrund von Umständen, die in Zusammenhang mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten stehen und von ihnen nicht zu vertreten sind, hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen erheblich benachteiligt sind (Beispiele → „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Punkt 2.a), sollten sie daher klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Insbesondere bei Prüfungen (vor allem Tests) können Bewerber und Bewerberinnen sich an den Anträgen auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende orientieren, die in → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“ dargestellt werden.

Da besondere Zugangsvoraussetzungen beim Zugang zu Master-Studiengängen eine hohe Bedeutung haben, sollten Bewerber und Bewerberinnen versuchen, etwaige Benachteiligungen auch dann geltend zu machen, wenn die Hochschule keinen Antrag auf Nachteilsausgleich vorsieht und sich vor Antragstellung gegebenenfalls rechtlich beraten lassen.

Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen?

Manche Länder sehen für die Zulassung zu (konsekutiven) Master-Studiengängen eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte vor oder stellen den Hochschulen frei, eine solche Quote vorzusehen. Die Höhe der Härtequote, die Härtekriterien sowie die Vorgaben für Härtefallanträge orientieren sich oftmals an Regelungen der Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge (→ „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Abschnitte 1.b, 2.b, 3.a). Manchmal gibt es auch masterspezifische Regelungen für Härtefälle.

Selten haben Bewerber und Bewerberinnen die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungs- oder eventuell der Wartezeitquote Anträge auf Nachteilsausgleich zu stellen. Damit können sie Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, ein besseres Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu erreichen oder diesen Abschluss früher zu erwerben. Auch mittelbar benachteiligende Auswahlkriterien (z. B. weil bestimmte Zusatzqualifikationen aufgrund von Behinderungen nicht erworben werden konnten) oder unmittelbar benachteiligende Auswahlmethoden können einen Antrag auf Nachteilsausgleich begründen. Allerdings darf der geltend gemachte Nachteil nicht bereits durch andere Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleiche bei Prüfungen während des Studiums) ausgeglichen worden sein.

Berücksichtigung einer Bindung an bestimmte Studienorte

Von Bewerbern und Bewerberinnen wird ein hohes Maß an örtlicher Mobilität und fachlicher Flexibilität erwartet. Diese Anforderungen können Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten oftmals nicht im gewünschten Maß erfüllen. Einerseits unterscheiden sich die Hochschulen bzw. die Hochschulstandorte in Bezug

auf studienrelevante Bedingungen. Andererseits sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in unterschiedlichem Maße auf spezialisierte Behandlungsoptionen, verlässlich organisierte Assistenz und Pflege oder andere Unterstützung vor Ort angewiesen, um überhaupt oder mit Aussicht auf Erfolg studieren zu können. Ein Studienorts- bzw. Wohnortswechsel für die relativ kurze Dauer eines Master-Studiums würde daher in vielen Fällen zu unverträglich hohem Aufwand oder anderen negativen Auswirkungen führen.

Bei der Prüfung der bei Master-Studiengängen verbreiteten studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen – also der Eignung – kann die Bindung an einen bestimmten Studien- oder Wohnort nicht berücksichtigt werden. Umstände, die zu einer Ortsbindung führen, werden daher allenfalls bei der Vergabe von Studienplätzen an grundsätzlich geeignete Bewerber und Bewerberinnen als gleich- oder als nachrangiger Härtefallgrund akzeptiert. Als Alternativen bleiben eine Änderung der Studiengangentscheidung oder bei vorhandener Wartezeitquote eventuell „Warten“.

6. Checkliste: Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit möglichen „Sonderanträgen“

In der nachfolgenden Übersicht wird der Weg zu einem Master-Studienplatz noch einmal skizziert. Die Checkliste kann die Lektüre der vorstehenden Abschnitte nicht ersetzen und sollte stets mit den landes- und hochschulspezifischen Regelungen abgeglichen werden.

Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit potenziellen „Sonderanträgen“ (Vereinfachte Darstellung)	
Zugangsvoraussetzungen erfüllt?	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung <u>Konsekutive Master-Studiengänge:</u> Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Diplom, Magister) <u>Weiterbildende Master-Studiengänge:</u> Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (zum Teil alternativ Eingangsprüfung) und zusätzlich qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr ↓ ↓	
Häufig: Besondere Zugangsvoraussetzungen → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich? ↓	Seltener: Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen ↓
Zulassungsbeschränkungen vorhanden?	
Zulassungsbeschränkte Studiengänge = Studienplatz nur für manche Bewerber/innen Vergabeverfahren für Studienplätze ↓	Zulassungsfreie Studiengänge = Jede/r Bewerber/in erhält einen Studienplatz Immatrikulation ENDE
Vergabeverfahren für Studienplätze geklärt?	
Härtequote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Falls vorhanden, Härtefallantrag möglich	
Klärung Auswahlverfahren (landes- bzw. hochschul- bzw. studiengangspezifische Auswahlkriterien) → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	
Wartezeitquote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	

Abb. III.4 Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit „Sonderanträgen“ für Bewerber und Bewerberinnen mit Beeinträchtigungen

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Ein vollständiger Überblick über den gesamten Rechtsrahmen (einschließlich Völker- und Unionsrecht sowie Grundgesetz) kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Wer sich tiefergehend informieren will, erhält nachfolgend Anhaltspunkte für eigene Recherchen.

Konkrete Regelungen zu Zugang und Zulassung zu grundständigen und zu Master-Studiengängen finden Interessierte insbesondere im Hochschulrahmengesetz (HRG), in der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung), in den Landeshochschulgesetzen, in den Landeshochschulzulassungsgesetzen, in spezifischen Rechtsverordnungen des Landes bzw. in den Satzungen der Hochschulen.

> WEITERLESEN:

Hochschulrahmengesetz (HRG) → www.gesetze-im-internet.de

VergabeVO Stiftung → www.hochschulstart.de

Landeshochschulgesetze, Landeshochschulzulassungsgesetze und eventuell weitere landesrechtliche Regelungen → Webportale der Bundesländer zum Landesrecht oder manchmal auch zum Landeshochschulrecht

So gibt es beispielsweise im „Bayerischen Verwaltungsportal“ die Seite „Hochschulrecht in Bayern“, über die Interessierte zu den relevanten Regelungen gelangen können. Zu solchen Portalen gelangt man z. B. durch die Eingabe von Suchbegriffen wie „Landesrecht“, „Name des Landes“, „Hochschulrecht“. Darüber hinaus bieten auch viele Hochschulen Übersichten mit Rechtsgrundlagen an.

Bewerber und Bewerberinnen können auch davon ausgehen, dass die Informationsangebote der Hochschulen (z. B. Internetangebote, Informationsmerkblätter, Antragsformulare) auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen basieren, so dass ihr Informationsbedarf möglicherweise bereits dadurch oder durch die Inanspruchnahme ergänzender Beratungsangebote (→ siehe nachfolgender Abschnitt) gedeckt werden kann.

Wer informiert und berät?

Webportale der Hochschulen und von „hochschulstart.de“

Viele zu klärende Fragen lassen sich bereits nach einer gründlichen Recherche des Internetangebots der Wunschhochschulen oder über „hochschulstart.de“ beantworten. Eine Reihe von Hochschulen stellt neben allgemeinen auch spezifische Informationen, Broschüren und Informationsmerkbücher für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bereit. Bewerber und Bewerberinnen für Master-Studiengänge sollten auch die von vielen Hochschulen angebotenen spezifischen „Masterportale“ nutzen.

Beratungsangebote der Hochschulen für individuelle Fragen zu Zugang und Zulassung zu grundständigen und zu Master-Studiengängen

Von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren. Daher brauchen viele Studieninteressierte sowie Bewerber und Bewerberinnen differenzierte Informations- und Beratungsangebote, die der Klärung individueller Anliegen dienen. Solche Angebote bieten in den Hochschulen

- die Zentralen Studienberatungsstellen,
- die dezentralen Studienfachberatungen, die man auch unter Bezeichnungen wie z. B. „Studiendekanat“, „Studienbüro“, „Studiengangkoordination“ findet sowie
- eventuell spezifische Ansprechpersonen für Master-Studiengänge.

Für Fragen zu Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen stehen an den Hochschulen in der Regel die zentralen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bzw. zentrale Beratungsstellen zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigungen“ bzw. „Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ zur Verfügung.

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) stellt über das Webportal „www.studentenwerke.de/behinderung“ eine Liste der Adressen der Beauftragten und Beratenden für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zur Verfügung (mit einer Suchfunktion nach Hochschulorten).